

Wichtige Hinweise für den Antragsteller

Wann muß angemeldet werden?

1 Monat vor dem gewünschten Ausführungstermin (bitte Spalte Bauausführung auf der Rückseite beachten). Wenn noch keine Versorgungsleitung in der Straße liegt, **mindestens 3 Monate vorher**.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- 1) Antrag der Wasserversorgung Seite 1 genau ausfüllen, achten Sie besonders auf Hausnummer, Flurnummer und Unterschriften.
Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden! Auf Seite 2 und 3 dürfen die entsprechenden Punkte nur von einem Vertragsinstallateur ausgefüllt werden (AVBWasserV § 12/2). Mangelhafte oder falsche Angaben führen zu Nachteilen in der Wasserversorgung.
Anschriften von Vertragsinstallateuren erfragen Sie bitte bei der Innung, Tel.: 0 89 / 3 00 60-18 / -19
- 2) Lageplan im Maßstab 1:1000, der die Flurstücknummer, die Eigentumsverhältnisse, die Hausnummern, die Baulinien, die Bebauung, die Wegeanlagen und die Höhenlage der anzuschließenden und der an sie angrenzenden Grundstücke ausweist.
- 3) Bei bebauten Grundstücken ist ferner ein Kellergrundriß im Maßstab 1:100 (Kopie des genehmigten Entwässerungsplanes) beizufügen, aus dem die gewünschte Einbaustelle der Wasserzähleranlage und Einführungsstellen der übrigen Versorgungsleitungen, die Lage der Abwasserleitung, der Klär- und Versitzgruben und der Öltanks sowie alle anderen Tiefbauobjekte und die auf der Trasse vorhandenen Bäume zu ersehen sind.
Geben Sie bitte Ihren Antrag persönlich ab, Sie vermeiden dadurch Mißverständnisse und zeitraubende Rückfragen.

Soll die Ausführung auch bei Bodenfrost erfolgen?

Wenn ja, ist dies im Antrag anzukreuzen.

Wo wird die Wasserzähleranlage eingebaut, was ist dabei zu beachten?

Der Wasserzählerraum muß DIN 18 012 entsprechen, frostsicher sein und ist im 1. UG unmittelbar an einer straßenseits gelegenen Kellerwand vorzusehen. Kohlenkeller oder Öltankräume eignen sich nicht dafür. Ab DN 80 ist ein Bodenablauf vorzusehen. DIN 1986 Teil 1 (Ausgabe 1978) Abs. 6.1.5 ist dabei zu beachten. Bei der Festlegung des Wasserzählerplatzes ist zu berücksichtigen, daß Anschlußleitungen rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und möglichst kurz ausgeführt werden. Wird ein Wasserzählerschacht notwendig (Platzmangel, kein Keller, Überlänge der Anschlußleitung - länger als 15 m im Privatgrund - u.s.w.), so ist dieser vom Antragsteller ca. 1 m, evtl. geplante Straßenverbreiterungen sind zu berücksichtigen, hinter der Vorgartenlinie zu errichten.

Bitte sehen Sie keine Aussparung für die Anschlußleitung in der Außenwand des Gebäudes oder Schachtes vor. Von der Wasserversorgung wird eine Kernbohrung gefräst und eine gas- und wasserdichte Mauerdurchführung hergestellt. Wird der Keller oder Wasserzählerschacht grundwasserdicht ausgeführt (Wanne), ist dies im Antrag besonders anzugeben.

Leitungstrasse

Für die Leitungstrasse muß eine Zone von 1,5 m Breite und ca. 2 m Tiefe zur Verfügung stehen, die in einer Breite von 1,5 m beiderseits der Rohrachse weder überbaut noch mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt werden darf. An die Zone angrenzender Gebäude sind 0,5 m unter Rohrunterkante, das ist in der Regel 2,5 m tief, zu fundieren.

Ist die Anschlußleitung im Zufahrtsweg zu verlegen?

Fügen Sie bitte dem Antrag einen vermassten Spartenplan M 1:100 (Kanal, Wasser, Strom, Gas, u.s.w.) bei, dabei ist auf die vorgeschriebenen Abstände zu achten.

Befinden sich Bäume auf dem Grundstück?

Bäume dürfen grundsätzlich nicht beschädigt oder beseitigt werden. Für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Anträge auf Anschluß an das Versorgungsnetz müssen die vorhandenen Bäume mit ihrem genauen Standort in den Plan 1:100 eingetragen werden.

Die Überprüfung des Antrages kann ergeben, daß der Anschluß an die Versorgungsleitung nur möglich ist, wenn Bäume entfernt oder wesentlich verändert werden müssen. In diesem Fall hat der Antragsteller sofort einen schriftlichen Antrag auf Erlaubnis bei der Gemeinde Putzbrunn, Umweltamt, Rathausstraße 1, 85640 Putzbrunn unter Vorlage eines Lageplans (2-fach) mit eingetragenen Baumbestand sowie eingetragener projektierte Leitungstrasse zu stellen.

Wir weisen Sie darauf hin, daß eine Genehmigung des Anschlusses durch die Wasserversorgung erst nach Durchführung dieses Verfahrens möglich ist. Es empfiehlt sich, den Antrag bei der Gemeinde so rechtzeitig zu stellen, daß keine Verzögerung bei der Genehmigung des Anschlusses durch die Wasserversorgung eintritt.

Liegt vor dem Gebäude eine Tiefgarage?

Über Tiefgaragen mit einer Überdeckung von < 2,0 m kann die Anschlußleitung nicht verlegt werden. Hier ist der Zählerraum in der Tiefgarage vorzusehen bzw. ein Schacht zu errichten.

Hat das Grundstück bereits eine Anschlußleitung?

Prüfen Sie, ob die vorhandene Zuleitung für die gestiegenen Anforderungen ausreicht. Zu geringer Leitungsquerschnitt kann zu Störungen in der Versorgung z.B. durch Druckmangel führen. Ist die Verbrauchsanlage erweitert, oder sind neue Geräte eingebaut worden, so ist eine Meldung auf Vordruck erforderlich.

Bauausführung

Ihr Antrag kann erst dann bearbeitet werden, wenn Sie den Vertrag unterschrieben an die Wasserversorgung zurückgeschickt und die Leistungen vorausbezahlt haben.

Rufen Sie dann 4-6 Wochen vor der gewünschten Herstellung des Neuanschlusses bei unserer Bauausführung an, zwischen 8:00 Uhr und 9:00 Uhr und vereinbaren Sie mit dem zuständigen Wassermeister den Ausführungstermin (mit Neubohrung in der Straße entsprechend früher). Auch schriftliche Terminvereinbarungen können erst ab diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden.

Für den Leitungsgraben und den Erdaushub muß ein 4 m breiter Streifen freigehalten werden. Der notwendige Mauerdurchbruch (Kernbohrung) für die Einführung der Anschlußleitung ist bei der Statik (Anordnung der Bewehrung) und Einbringung des Fundamenterrders zu berücksichtigen.

Hausinstallation

Die Hausinstallation darf nur durch einen Vertragsinstallateur ausgeführt, geändert oder instand gesetzt werden. Sie muß den jeweils einschlägigen technischen Bestimmungen DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI), Teil 1-8“ entsprechen.

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (Einbau des Wasserzählers) nach § 13 der AVBWasserV erfolgt durch die Wasserversorgung. Sie ist vom ausführenden Vertragsinstallateur zu beantragen. Der Installateur muß bei der Inbetriebsetzung anwesend sein.

Wichtige Rufnummern

Technische Auskünfte	Herr Deinstorfer	0 89 / 4 62 62 184 oder 0172 / 60 99 572
Geschäftsbereich	Herr Schießl	0 89 / 4 62 62 180, Fax. 089 / 4 62 62 205
Innung	Ansprechpartner	0 89 / 3 00 60-18 oder -19